HALLE ★ *Die Stadt*

Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/05390**
Datum: 02.11.2005
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Töpper, Gernot

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Stadtrat	23.11.2005	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Gernot Töpper, CDU, zum Einsatz von "1-Euro-Kräften" in den kommunalen Kita-Einrichtungen der Stadt Halle (Saale)

Von Elternvertretungen aus kommunalen Kita-Einrichtungen verschiedener Stadtteile wurde mir angetragen, dass eine nicht unerhebliche Gesamtzahl von „1-Euro-Kräften“ Defizite in der Betreuung, infolge gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Freistellungsansprüche von Stammkräften, indirekt ausgleichen.

Auch die örtliche Presse hat hierzu bereits im Oktober berichtet.

Ich frage daher an:

1. **Mit welchen Tätigkeiten (bitte auflisten) sind die „1-Euro-Kräfte“ in den Kita-Einrichtungen der Stadt Halle (Saale) eingesetzt?**

2. **Wie viele „1-Euro-Kräfte“ werden in den Kita´s unmittelbar beschäftigt, insbesondere wie viel je Einrichtung (bitte aufschlüsseln).**

3. **Gibt es seitens der Verwaltung tatsächlich Überlegungen, demnächst ca. 15 - 20 Neueinstellungen für den Kita-Bereich vorzunehmen?**
   Wenn ja, warum erfolgte nicht die Weiterbeschäftigung der zweitinstanzlich obsiegenden sechs Erzieherinnen, zumindest im so genannten „Prozessarbeitsverhältnis“ zur Vermeidung unnötiger Verzugslohnansprüche <u>ohne</u> Arbeitsleistung?
   Wenn nein, wie beabsichtigt die Verwaltung, den zumindest zeitweilig durch Krankheit, Freistellung usw. auftretenden Defiziten bei der Betreuung in den Kita´s entgegenzutreten?

gez. Gernot Töpper
Stadtrat

Antwort der Stadtverwaltung

1. Die in den kommunalen Kindertageseinrichtungen zusätzlich zum regulären Betreuungs- und Bildungsangebot in Umsetzung des SGB II eingesetzten Kräfte ermöglichen eine breitere Förderung der Kinder in den kommunalen Kindertageseinrichtungen.
Träger der Maßnahme ist die Wissenschaftliche Servicegesellschaft mbH (WiSeG).
Auf Grundlage des Orientierungskataloges für gemeinnützige Arbeit und nach intensiver Abstimmung vor allem zwischen den Kammern und der Arge wurden folgende Projekte in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle etabliert:

Sprachinteresse der Kinder unterstützen
Unterstützung bewegungsorientierter Angebote
Maßnahmen zur Unterstützung mathematisch- naturwissenschaftlicher und kreativ-gestalterischer Angebote im Hort und in der Kita
Unterstützung der Gestaltung der Übergänge von Kita in die Grundschule

Es findet kein direkter noch indirekter Ausgleich von Fachkräften (Erzieherinnen) durch diese Zusatzkräfte in den Einrichtungen statt. Erzieherinnen sollen in ihrer fachlich inhaltlichen Arbeit durch diese Zusatzkräfte unterstützt werden.

Diese Projekte sind Kooperationsprojekte zwischen der WiSeG und der Stadt Halle (Saale). Sie laufen seit September 2005 in den städtischen Kindertageseinrichtungen.

Des weiteren werden in kommunalen Kindereinrichtungen hauswirtschaftliche Hilfstätigkeiten von Zusatzkräften übernommen. Für diese Maßnahmen hat der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung die Trägerschaft.

2. Aktuell arbeiten insgesamt 92 Zusatzkräfte in den oben benannten Kooperations-projekten. Darüber hinaus sind in den 46 Einrichtungen der Stadt Halle Zusatzkräfte im Bereich Hauswirtschaft (1 je Einrichtung) tätig.

Leider konnten nicht für jedes Kooperationsprojekt ausreichend geeignete Zusatzkräfte gefunden werden, daher hat nicht jede der 46 Kindereinrichtungen für jedes Projekt eine Zusatzkraft. Momentan sind 1 – bis maximal 3 Personen je Einrichtung als Zusatzkraft in allen Kooperationsprojekten tätig.

3. Die Fachbereichsleitung des Fachbereiches Personal hat sich dazu folgendermaßen positioniert:

„Aufgrund einer Entscheidung des Stadtrates wurden Stellen im Bereich der Erzieherinnen der städtischen Kindertageseinrichtungen gestrichen. Dieser Beschluss des Stadtrates war die Grundlage für den Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen. Mit Streichung der Stellen durch den Stadtrat bestand haushaltsrechtlich keine Grundlage mehr, Mitarbeiterinnen freiwillig zu beschäftigen.

Die Stadtverwaltung darf Mitarbeiter während eines laufenden Kündigungsschutzrechtsstreites zu einer betriebsbedingten Kündigung nur bei einer entsprechenden verpflichtenden Entscheidung durch ein Arbeitsgericht beschäftigen. Anzumerken ist, dass über 23 Klagen von Erzieherinnen noch durch das Bundesarbeitsgericht zu entscheiden sind. Sofern das Bundesarbeitsgericht in allen Fällen zu Gunsten der Stadt Halle entscheiden wird, besteht keine Pflicht der Stadtverwaltung, Verzugslohn zu zahlen.“

Szabados
Bürgermeisterin